



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESKANZLERAMT

A-1014 Wien, Ballhausplatz 2
Tel. (0222) 531 15/0
Fernschreib-Nr. 1370-900
DVR: 0000019

GZ 602.364/4-V/5/90

An das
Präsidium des Nationalrates
in W i e n

Betrifft	GESETZENTWURF
Zl.	50 - GE 9 90
Datum:	25. SEP. 1990
	28. Sep. 1990
Verteilt	

H. Bamer

Sachbearbeiter

Klappe/Dw

Ihre GZ/vom

Irresberger

2724

Betrifft: Entwurf eines Forderungsexekutions-Änderungsgesetzes
- EFÄG

Das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst übersendet
25 Ausfertigungen seiner Stellungnahme zum Entwurf eines
Bundesgesetzes.

20. September 1990
Für den Bundesminister für
Gesundheit und öffentlicher Dienst:
HOLZINGER

F. d. R. d. A.
[Handwritten Signature]



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESKANZLERAMT

A-1014 Wien, Ballhausplatz 2
Tel. (0222) 531 15/0
Fernschreib-Nr. 1370-900
DVR: 0000019

GZ 602.364/4-V/5/90

An das
Bundesministerium für Justiz

1010 W i e n

Sachbearbeiter

Klappe/Dw

Ihre GZ/vom

Irresberger

2724

12.100/99-I 5/90
16. Mai 1990

Betrifft: Entwurf eines Forderungsexekutions-Änderungsgesetzes
- FEÄG;
Begutachtung

Zum mit der do. oz. Note übermittelten Gesetzesentwurf nimmt
das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst wie folgt Stellung:

I. In allgemeiner legistischer Hinsicht:

1. Nach den Legistischen Richtlinien 1990 ist das Datum weder im Titel der Rechtsvorschrift (Richtlinie 103) noch bei der Zitierung einer Rechtsvorschrift in einer anderen Rechtsvorschrift (Richtlinie 131) anzuführen (anders der vorliegende Entwurf im Gesetzestitel, in den Einleitungssätzen der Art. I-VI, IX, X, XII, XIV, XV und XX bis XXII, in Art. XXIII Z 5-8 und 10-12 sowie auf S. 44 der Erläuterungen).
2. In den Überschriften der Novellenartikel werden teils die Kurztitel, teils die Abkürzungen der Gesetzestitel genannt.

- 2 -

Hier wäre eine einheitliche Verwendung der Kurztitel (Titel) vorzuziehen.

3. Das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst geht davon aus, daß in den Einleitungssätzen der betroffenen Artikel auch die nach der Versendung des Entwurfes erfolgten Gesetzesänderungen Berücksichtigung finden werden (vgl. insb. die Novellen BGBl.Nr. 294 bis 297, 326, 407, 408, 412, 450 und 453/1990).

Im Einleitungssatz des Art. I sollte zusätzlich zur zuletzt ergangenen Novelle die Kundmachung BGBl.Nr. 280/1990 erwähnt werden.

4. Nach Richtlinie 70 hätte es in den Novellierungsanordnungen anstelle der im vorliegenden Entwurf überwiegend verwendeten Formulierung "hat zu lauten" jeweils "lautet" zu heißen.

Entsprechend hätte es (in Art. I Z 11 lit.b und Z 13 lit.b) statt "haben zu entfallen" lediglich "entfallen ..." zu lauten.

5. eine "Umnummerierung" (Art. I Z 9 lit.c, Art. VIII lit.b und lit.c) sollte im Sinne der Richtlinie 126 unterbleiben.
6. Die Anordnung einer "sinngemäßen Anwendung" anderer Vorschriften wäre nach Richtlinie 59 zu vermeiden (anders im vorliegenden Entwurf Art. I Z 7 [§ 54a Abs. 3 EO], Z 8 [§ 292k Abs. 4 letzter Satz] und Z 17 [§ 301 Abs. 3 zweiter Satz EO] sowie Art. II Z 1 [§ 98 Abs. 1 Z 2 ASVG], Art. III Z 1 [§ 65 Abs. 1 Z 2 GSVG], Art. IV Z 1 [§ 61 Abs. 1 Z 2 BSVG], Art. V Z 1 [§ 38 Abs. 1 Z 2 B-KUVG], Art. VI Z 1 [§ 29 Abs. 1 Z 2 NVG] und Art. VII [§ 68 erster Satz ALVG]).

- 3 -

II. Zu einzelnen Bestimmungen:Zum Titel

Auf den Schreibfehler in der Wortfolge "Bauarbeiter-Urlaubs- und Abfertigungsgesetz" wird hingewiesen.

Zu Art. 1 Z 1 (§ 8 EO):

In Abs. 2 Z 2 sollte es statt "Aufwertungsschlüssels" wohl besser "Aufwertungssatzes" heißen.

Zu Art. I Z 6 (§ 54a EO):

Allgemein ist festzuhalten, daß personenbezogene Daten im öffentlichen Bereich dann automationsunterstützt verarbeitet werden dürfen, wenn die zu verarbeitenden Daten, die Betroffenen- und Empfängerkreise und der Zweck der Verarbeitung ausdrücklich gesetzlich genannt sind (Vgl. § 6 des Datenschutzgesetzes). Wenn somit die im Exekutionsverfahren zu ermittelnden und zu verarbeitenden Daten in der Exekutionsordnung oder anderen relevanten gesetzlichen Bestimmungen ausdrücklich umschrieben sind, ist die automationsunterstützte Datenverarbeitung zulässig, ohne daß es einer speziellen Ermächtigung hierfür bedürfte.

Zu Abs. 2 und 3 ist im übrigen auf folgendes hinzuweisen:

Die Erläuterungen zu § 54a EO (S.18) führen an, daß diese Bestimmung im wesentlichen den §§ 453 und 453a ZPO nachgebildet sei. Während jedoch § 453 Abs. 2 ZPO vorsieht, daß die Gerichte, bei denen das Mahnverfahren mit Hilfe automationsunterstützter Datenverarbeitung durchzuführen ist, durch Verordnung zu bestimmen sind, fehlt eine entsprechende Regelung im vorgesehenen § 54a. Dadurch entstünde für die Parteien zumindest insofern eine Rechtsunsicherheit, als ihnen nicht von vorne herein erkennbar wäre, ob die in Abs. 3 angeführten Erleichterungen hinsichtlich der Eingaben auf sie

- 4 -

anwendbar sind oder ob die strengeren Eingabevoraussetzungen für nicht automationsunterstützt geführte Exekutionsverfahren gelten.

Zu Art. I Z 8 (§§ 290ff EO):

Zu § 290:

In Abs. 1 Z 14 sollte das Wort "zweckbestimmte" entfallen, da die Zweckbestimmtheit dieser Leistungen sich bereits aus der Wortfolge "zur Deckung eines Aufwands" ergibt.

Zu § 290a:

Die Aussage des ersten Halbsatzes in Abs. 2 erscheint überflüssig und auch nicht glücklich formuliert, da außer den Leistungen selbst logisch nicht auch noch andere Beträge in ihnen (den Leistungen) enthalten sein können.

Zu § 291:

Die gesonderte Erwähnung des Schlechtwetterentschädigungsbeitrages in Abs. 1 Z. 1 - richtigerweise kann es sich nur um den Dienstnehmeranteil an diesem Beitrag handeln - sollte vermieden und stattdessen eine allgemeine Formulierung gewählt werden, die auch diesen Beitrag umfaßt. Da der Regelungsgrund in der zwingend vorgeschriebenen unmittelbaren Abführung des Betrages zu suchen und die Einschränkung auf "steuer-, sozial- und pensionsrechtliche" Vorschriften somit ohnehin nicht erforderlich sein wird, könnte auch einfach "auf Grund gesetzlicher Vorschrift" formuliert werden.

Zu § 291a:

In Abs. 1 zweite Zeile hätte es statt "hat" vielmehr "haben" zu heißen.

- 5 -

Zu § 291b:

Auf der Grundlage der vorgesehenen Regelung läßt sich die Auffassung, Schadenersatzansprüche für die Entziehung gesetzlicher Unterhaltsansprüche (z.B. nach § 1327 ABGB) seien den gesetzlichen Unterhaltsansprüchen gleichzusetzen (Heller - Berger - Stix, Lohnpfändung 86), wohl nicht mehr vertreten. Dieser Auffassung wäre durch das Fehlen einer dem § 4 Abs. 1 Z 2 LPfG entsprechenden Bestimmung die Analogiebasis entzogen. Als tragender Grund der Begünstigung der Unterhaltsgläubiger wird von der Rechtsprechung das "familienrechtliche Naheverhältnis" zwischen Unterhaltsgläubiger und Verpflichtetem angesehen (z.B. OGH SZ 23/329; EvBl 1950/562, 1958/249). Die sachliche Rechtfertigung der Begünstigung und ihres vorgesehenen Umfangs sollte jedoch in den Erläuterungen näher dargelegt werden.

Zu § 291c:

Die für Ansprüche auf wiederkehrende Leistungen verwendete Terminologie sollte einheitlich sein. Demgegenüber wird im vorgesehenen Abs. 1 im einleitenden Satzteil von "wiederkehrenden Ansprüchen", in Z 2 von "Ansprüchen wegen wiederkehrender Leistungen", im geltenden § 299 Abs. 1 von einer "Gehaltsforderung oder anderen in fortlaufenden Bezügen bestehenden Forderung" (ähnlich im vorgesehenen § 299 Abs. 2 letzter Satz), im vorgesehenen § 299 Abs. 3 von einer "Forderung auf wiederkehrende Leistungen" und im vorgesehenen § 325 Abs. 3 wiederum von einem "wiederkehrenden Anspruch" gesprochen.

Zu § 291d:

In Abs. 2, letzter Satzteil, könnte nach dem Wort "mindestens" das Wort "jedoch" eingefügt werden (vgl. Richtlinie 23).

Zu § 292:

Abs. 3 zweiter Satz sollte deutlicher wie folgt lauten:

- 6 -

"Das Gericht hat im Zusammenrechnungsbeschluß jenen Drittschuldner, der den unpfändbaren Grundbetrag bei der Ermittlung der Berechnungsgrundlage abzuziehen hat, zu bezeichnen."

Weiters stellt sich die Frage, wie und durch wen im Falle der Zusammenrechnung der Höchstbetragsregel des § 291a Abs. 5 zur Wirksamkeit verholfen wird.

Zu 292a:

Zu Abs.1:

Im Sinne der Richtlinie 25 wäre das Wort "oder" am Ende jeder Ziffer zu wiederholen.

Dem Begriff "wesentliche Mehrauslagen" in Z. 1 kommt offenbar im Vergleich mit den übrigen Ziffern die Stellung einer Generalklausel zu; wie sich aus der demonstrativen Aufzählung "insbesondere wegen Hilflosigkeit, Gebrechlichkeit oder Krankheit ..." ergibt, drückt das Wort "wesentlich" im gegebenen Zusammenhang nicht nur Anforderungen an die Höhe, sondern auch an den Anlaß der Mehrauslagen aus. Diese Anforderungen sollten im Gesetz deutlicher umschrieben werden. Weiters wären diesbezügliche Ausführungen in den Erläuterungen wünschenswert.

Zu Abs.2:

Zur vorgesehenen Sonderbehandlung gewisser Arten von Arbeitersatzeinkommen darf auf folgendes hingewiesen werden:

§ 68 AlVG und § 98a Abs. 3 ASVG, die Exekutionsverbote für gewisse Leistungen (Arbeitslosengeld, Notstandshilfe, Krankengeld usw.) vorsehen, werden vom VfGH gegenwärtig geprüft (G 157/90 und G 156/90).

- 7 -

Dabei wird von den Antragstellern behauptet, die unterschiedliche exekutionsrechtliche Behandlung des Arbeitseinkommens einerseits und der in den genannten Vorschriften vorgesehenen Arbeitserstatzeinkommen sei sachlich nicht gerechtfertigt.

§ 13 des Sonderunterstützungsgesetzes, in dem u.a. § 68 ALVG rezipiert wird, wurde vom VfGH mit Erkenntnis vom 16. März 1990 nicht aufgehoben. Der VfGH hat in diesem Erkenntnis betont, daß er nur die Frage zu prüfen hatte, ob die Gleichbehandlung der Einkünfte nach dem ALVG und dem SUG und die Abweichung der letzteren Regelung von § 98a ASVG sachlich gerechtfertigt sei. Auf die Frage, ob Pfändungsverbote, wie sie in § 68 ALVG (und im § 13 SUG) vorgesehen sind, an und für sich dem Art. 7 B-VG entsprechen, sei nicht einzugehen gewesen.

Zu § 292f:

Abs. 1 letzter Satz entspricht dem letzten Satz des § 11 Abs. 1 LPfG, der insofern mit dem letzten Satzteil des § 8 LPfG übereinstimmt. Da nun - wie die Erläuterungen (S. 65) ausführen, im Hinblick auf das Gebot des Art. 18 Abs. 1 B-VG - § 8 LPfG durch eine präzisere Regelung (wie eben im § 292a Abs. 1 vorgesehen) ersetzt werden soll, stellt sich die Frage, ob nicht auch im letzten Satz des § 292f Abs. 1 eine präzisere Formulierung als der Ausdruck "überwiegende Interessen" gefunden werden kann. Das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst hält eine solche Formulierung für mit dem Art. 18 B-VG nicht vereinbar.

In Abs. 2 erscheint der mit den Worten "wenn die Vergütung nicht mehr dafür" beginnende Satzteil sprachlich nicht ganz korrekt; die Worte "als Entgelt" wären bereits nach dem Wort "Vergütung" zu setzen. Im Sinne sprachlicher Klarheit und der wünschenswerten Kürze könnte dieser Satzteil auch durch die Formulierung "aber zu einen nicht unwesentlichen Teil auch als Entgelt für Arbeitsleistungen, die vom Verpflichteten erbracht wurden, anzusehen sind" ersetzt werden.

- 8 -

Zu § 292i:

Die Parteien sollten, der Terminologie der EO entsprechend, als "betreibender Gläubiger" (statt "Gläubiger" wie in Abs. 2) und "Verpflichteter" (statt "Schuldner" wie in Abs. 2 und 3) bezeichnet werden.

Zu § 292j:

Die Überschrift dieses Paragraphen erscheint unglücklich gewählt, da auch verschiedene andere Bestimmungen die "Stellung des Drittschuldners" betreffen, z.B. der vorgesehene § 292i sowie die §§ 294 und 301. Andererseits enthält der vorgesehene Paragraph Regelungen, die aus Gründen des inhaltlichen Zusammenhangs an anderer Stelle getroffen werden sollten (dazu unten).

Zu Abs. 1:

Die Regelung des Abs. 1 erscheint mißverständlich formuliert. Man wird davon auszugehen haben, daß der Ausdruck "schuldbefreiend", entsprechend der allgemeinen zivilrechtlichen Terminologie, die Wirkung der Zahlung im Verhältnis zwischen dem Drittschuldner und seinem Gläubiger - dies ist jedenfalls hinsichtlich des unpfändbaren, aber wohl auch hinsichtlich des gepfändeten Betrages der Verpflichtete - beschreibt. Die vorgesehene Formulierung erfaßt nun (arg. "nach dem Inhalt der Exekutionsbewilligung") offenbar nur eine zu hohe Zahlung an den betreibenden Gläubiger nicht jedoch eine zu hohe Zahlung an den Verpflichteten; ein Grund für eine solche Differenzierung zwischen einer Zahlung an den Verpflichteten einerseits und an den betreibenden Gläubiger andererseits ist jedoch nicht ersichtlich. Aus den Erläuterungen (Pkt. 1, S. 78f) ergibt sich überdies, daß zumindest primär nicht an die Tilgung der Schuld, sondern an eine Haftungsbefreiung, also an den Ausschluß einer Schadenersatzpflicht gedacht ist; dies kommt jedoch in dem Wort "schuldbefreiend" nicht zum Ausdruck.

- 9 -

Zu Abs. 3:

Abs. 3 sollte aus systematischen Gründen zu § 290 gestellt werden, dessen Z 1 er konkretisiert, allenfalls auch zu § 291.

Statt "Entschädigungen" sollte es präziser "Aufwandsentschädigungen" heißen. Weiters wäre in sprachlicher Hinsicht die Formulierung "von keinen höheren als jenen Werten ausgehen, die" vorzuziehen.

Die umständliche Wendung "bei der Berücksichtigung von Werten ausgehen," sollte vermieden werden.

Die undeutliche Formulierung der Z 3 scheint - wie die Erläuterungen (Pkt. 4 auf S. 79) nahelegen - durch die Aussage ersetzt werden zu können, daß Aufwandsentschädigungen, deren Höhe sich aus dem Gesetz (wohl auch: aus einer Verordnung) ergibt, (höchstens) in der gesetzlich vorgesehenen Höhe abgezogen werden können.

Ferner wird nicht deutlich, wie der Drittschuldner zu verfahren hat, wenn die Kriterien der Ziffern 1 bis 3 verschiedene Beträge ergeben (nach der analogen Bestimmung des Abs. 4 wäre ein Wahlrecht des Drittschuldners anzunehmen).

Zu Abs. 4:

Welchen Sinn die in der vorgesehenen Vorschrift hergestellte Beziehung von Sachleistungen zu Aufwandsentschädigungen hat, bleibt unklar. Falls die Bestimmung nur Aufwandsentschädigungen in Form von Sachleistungen erfassen wollte, so bedürfte es einer derartigen Sondervorschrift (zu Abs. 3) überhaupt nicht. Anderenfalls - wenn sie also Sachleistungen jeder Art meinte - wäre sie indes eine (grundsätzlich zu begrüßende) Konkretisierung des § 292 Abs. 1 und sollte nach diesem eingefügt werden; in diesem Fall wäre zu untersuchen und zu erläutern, zu welchen Ergebnissen die Bewertung von Sachleistungen anhand des Steuer- oder des

- 10 -

Sozialversicherungsrechts bzw. der in Abs. 3 Z. 3 genannten Gesetze führen würde.

Zu Abs. 5:

Die Formulierung, wonach der Drittschuldner dem Verpflichteten "alles überlassen" kann, erscheint unglücklich gewählt.

Vorzuziehen wäre etwa die Formulierung:

"(5) Der Drittschuldner kann bei Leistungen, die monatlich bezahlt werden, den Gesamtbezug als pfändungsfrei behandeln, wenn die Berechnungsgrundlage (§ 291) den unpfändbaren Betrag um nicht mehr als S 100,-- übersteigt."

Allerdings sollte wohl auch eine Regelung für wöchentlich oder täglich zu zahlende Leistungen vorgesehen werden.

Zu § 292k:

Im Abs. 1 sollte es statt "entscheidet" besser "hat darüber zu entscheiden" heißen (vgl. Richtlinie 27).

Es stellt sich die Frage, ob durch den gesetzlichen Auftrag zur Entscheidung "nach freier Überzeugung" (Abs. 1) lediglich nach Einvernehmung der Parteien (Abs. 4 zweiter Satz) die Durchführung geeigneter anderer Erhebungen im Sinne des § 55 Abs. 3 ausgeschlossen wird; dies wäre wohl nicht sachgerecht. Eine Klarstellung erschiene zweckmäßig.

Zu § 292l:

In Abs. 1 erster Satz sollte die - entbehrliche - Wendung "zu Gunsten dieses betreibenden Gläubigers" entfallen. Allenfalls könnte die Formulierung "das zugunsten des betreibenden Gläubigers erlassene Zahlungsverbot" gewählt werden.

Im letzten Satz des Abs. 1 sollte es "Gebrauch machen werde" heißen.

- 11 -

Zu Art. I Z 12 (§ 295 EO):

In Abs. 2 sollte es statt "der Art" besser "über die Art" und statt "zur gleichen" besser "zur selben" heißen.

Weiters sollte eine Regelung über die Vorgangsweise getroffen werden, die vom Empfänger des Zahlungsverbotes einzuhalten ist, wenn eine Weiterleitung des Zahlungsverbotes an die zuständige Behörde nicht in Betracht kommt. Eine solche Regelung dürfte sich auch für die Fälle empfehlen, in denen es sich beim Empfänger des Zahlungsverbotes nicht um eine Behörde handelt.

Zu Art. I Z 14 (§ 299 EO):

In der Novellierungsanordnung der lit.b sollte es statt "werden" "wird" heißen.

Auf das oben zu § 291c zur Terminologie Gesagte darf hingewiesen werden.

Die Benachrichtigungspflicht des Arbeitgebers gegenüber dem zusätzlichen Drittschuldner, die in den Erläuterungen (S. 94) angenommen wird, sollte folgerichtig in den Gesetzestext Eingang finden.

Offen bleiben die Folgen der vom zusätzlichen Drittschuldner in Unkenntnis des gegenüber dem Arbeitgeber verfügt Zahlungsverbot geleisteten Zahlungen an den Verpflichteten.

Insgesamt bleibt die Zweckmäßigkeit der vorgesehenen Erstreckungskonstruktion zweifelhaft.

Zu Art. I Z 16 (§ 300a EO):

In Abs. 1 wäre statt der Wendung "soweit sie vor dessen Begründung" die Formulierung "soweit diese vor seiner Begründung" vorzuziehen.

- 12 -

Zu Art. I Z 18 (§ 302 EO):

Abs. 3 enthält eine Kettenverweisung, die vermieden werden sollte (Richtlinie 55).

Zu Art. I Z 21 (§ 305 EO):

Der vorgesehene Abs. 2 scheint insofern zu eng gefaßt, als der vorgesehene § 295, auf den sich die Verweisung u.a. bezieht, nicht nur die Zustellung des Zahlungsverbot, sondern auch dessen allfällige Weiterleitung betrifft.

Der Sinn der (freilich schon in der geltenden Fassung enthaltenen) Verweisung auf § 300 Abs. 2 erscheint dunkel, da die verwiesene Bestimmung von der Begründung des Pfandranges handelt. Da der Rang des Pfandrechts bereits mit der Pfändung (mit der Zustellung des Zahlungsverbot) begründet wird, kommt die Begründung eines weiteren Ranges für dasselbe Pfandrecht anlässlich der Zustellung des Beschlusses über die Überweisung einer Forderung gegen eine Körperschaft des öffentlichen Rechts wohl nicht in Betracht.

Zu Art. II - XIX:

Die vorgesehenen Bestimmungen erreichen, abgesehen von den in die EO selbst eingehenden Differenzierungen, eine weitestgehende Einheitlichkeit des Forderungsexekutionsrechtes.

Ein Teil der geltenden Bestimmungen, die durch die Art. II - XIX der im Entwurf vorliegenden Novelle den vorgesehenen Regelungen der EO angepaßt werden sollen, enthält freilich Regelungen über die Beschränkung oder Ausschließung nicht nur der (exekutiven) Pfändung, sondern auch der (rechtsgeschäftlichen) Übertragung (§ 47 HGG 1985, § 25 Abs. 4 ZDG 1986), zum Teil überdies der rechtsgeschäftlichen Verpfändung (§ 98 ASVG, § 65 GSVG, § 61 BSVG, § 38 B-KUVG, § 29 NVG 1972, § 68 ALVG, § 60 HVG, § 33 Mutterschutzgesetz, § 23a AMFG, § 8 Abs. 1 IESG, § 25 UVG) der jeweiligen Forderungen.

- 13 -

In anderen Gesetzen, die einen Pfändungsschutz vorsehen, fehlen Bestimmungen über die Verpfändbarkeit oder Abtretbarkeit der Forderungen und sind auch im vorliegenden Entwurf nicht vorgesehen (FLAG, Karenzurlaubsgesetz); lediglich durch die vorgesehene Änderung des Tuberkulosegesetzes würde eine Gleichstellung der Verpfändung oder Übertragung mit der Pfändung von Leistungsansprüchen erstmals in dieses Gesetz Eingang finden. Während im übrigen Regelungen über die Verpfändbarkeit und Übertragbarkeit, wenn sie im geltenden Text verankert sind, auch im Entwurf vorgesehen werden, machen § 47 HGG 1985 und § 25 ZDG 1986 hievon eine Ausnahme.

In den Fällen, wo eine Regelung für Verpfändung oder Übertragung von Ansprüchen im Entwurf vorgesehen ist, wird teils eine Gleichstellung mit der exekutiven Pfandrechtsbegründung normiert, teils wird die Forderung der Verfügung, soweit diese nicht (im wesentlichen) zugunsten von Unterhaltsansprüchen bzw. mit Zustimmung des Schuldners erfolgt, entzogen.

Für all diese Differenzierungen ist ein Grund nicht ersichtlich.

Hinsichtlich des Schutzes der Gläubiger unpfändbarer oder beschränkt pfändbarer Forderungen auch vor einer für sie nachteiligen Verpfändung oder Abtretung derartiger Ansprüche sollte jedoch, insbesondere im Hinblick auf das aus dem Gleichheitssatz erfließende Sachlichkeitsgebot, ebenfalls eine einheitliche oder doch eine lediglich einsichtige Differenzierungen enthaltende Regelung angestrebt werden.

In sprachlicher Hinsicht darf angeregt werden, die Wortwahl der Verweisungsnormen zu vereinheitlichen (vgl. z.B. die Wendungen "(ist oder sind) pfändbar" in Art. II - VII, X - XII und XVIII, "gepfändet werden können" in Art. XIII - XV, "können durch Pfändung ... nicht übertragen werden" in Art. XVI, "Die ... Pfändung bestimmt sich nach der Exekutionsordnung" in Art. XVII sowie "der Zwangsvollstreckung entzogen" in Art. XIX).

- 14 -

Zu Art. X (§§ 27, 30i und 37 FLAG):

Die vorgesehenen Bestimmungen enthalten lediglich Hinweise auf die entsprechenden Bestimmungen der EO (vgl. Richtlinien 2 und 4) und sollten daher entfallen. An ihrer Stelle wäre die Aufhebung der bisherigen Regelung auszusprechen.

Zu Art. XI (§ 60 HVG):

Die Aussage des Abs. 1, wonach die EO, soweit Abs. 2 (des vorgesehenen § 60 HVG) nichts anderes bestimme, auch die Verpfändbarkeit regle, wird durch den Inhalt der EO nicht bestätigt. Überdies bestimmt der vorgesehene Abs. 2 nichts hinsichtlich der Verpfändbarkeit, sondern regelt vielmehr die Abtretbarkeit von Leistungsansprüchen.

Die (wenngleich schon im geltenden Gesetzestext enthaltene) Wendung "beim Vorliegen berücksichtigungswürdiger Gründe" in Abs. 2 sollte im Hinblick auf das aus Art. 18 Abs. 1 B-VG erfließende Bestimmtheitsgebot durch eine präzisere Formulierung ersetzt werden. Der Ausdruck "Versorgungsgebühren" sollte einem der allgemeinen Terminologie des HVG besser entsprechenden Ausdruck weichen.

Zweckmäßigerweise und wohl auch den in Abs. 1 angedeutenden Intentionen entsprechend sollte Abs. 1 nur die Pfändbarkeit, Abs. 2 hingegen Verpfändbarkeit und Übertragbarkeit von Leistungsansprüchen behandeln.

Die Überschrift des Paragraphen sollte auch die Verpfändung der Ansprüche nennen.

Zu Art. XIII (§ 33 Mutterschutzgesetz), XIV (§ 23a AMFG) und XV (Änderungen des IESG):

Die hier vorgesehenen Verweisungen auf Bestimmungen der EO haben, soweit sie sich auf die Verpfändung beziehen, deklarativen Charakter, soweit sie sich jedoch auf die

- 15 -

Verpfändung und auf die Übertragung (Abtretung) beziehen, haben sie die Normierung einer analogen Anwendung der Pfändungsbestimmungen zum Inhalt; diese Normierung sollte von der deklarativen Verweisung sprachlich unterschieden und klarer ausgedrückt werden.

Zu Art. XVI:

Hiezu ist auf das zu Art. X und zu Art. XIII - XV Gesagte zu verweisen.

Der Begriff "übertragen" sollte, wie in den anderen bestehenden oder vorgesehenen Bestimmungen, für die Forderungsabtretung vorbehalten sein.

Zu Art. XXIV:

Grundsätzlich sollen Übergangs- und Anpassungsbestimmungen nicht als selbständige Novellenbestimmungen gestaltet werden (Richtlinie 75). In Abs. 1 sollte es heißen "tritt mit 1. Juli 1991 in Kraft".

Insbesondere Abs. 3 trifft vor allem künftige Fälle und sollte daher nicht in eine selbständige Novellenbestimmung, sondern (zusammen mit Abs. 2, auf den er verweist) dem vorgesehenen § 291f EO angeschlossen werden.

Eine "pauschale" Umwandlung von Verweisungen, wie in Abs. 9 vorgesehen, sollte vermieden werden (Richtlinie 73). In der Verordnungsermächtigung im Abs. 10 sollte es heißen: "können bereits ab dem auf seine Kundmachung folgenden Tag erlassen werden" (Richtlinie 98).

III. Zum Vorblatt:

Das Vorblatt sollte nicht länger als eine Seite sein (vgl. das Rundschreiben des Bundeskanzleramtes-Verfassungsdienst vom 29. Oktober 1980, GZ 600.824/21-V/2/80). Es sollte auch eine kurze Mitteilung über das Ergebnis der in den Erläuterungen

- 16 -

dargestellten EG-Konformitätsprüfung enthalten (vgl. das Rundschreiben des Bundeskanzleramtes-Verfassungsdienst vom 25. Oktober 1989, GZ 671.804/9-V/8/89).

IV. Zu den Erläuterungen:

Auf das bereits oben (zu §§ 291b, 292a, 292j Abs. 4 EO) hinsichtlich wünschenswerter Erläuterungen Gesagte darf hingewiesen werden.

Zu § 290 Z 7 EO sollte im Pkt. 12 (S. 27) erläutert werden, ob auch die Wohnkostenbeihilfe nach § 30 Heeresgebührengesetz unter diese Ziffer fällt.

In den Erläuterungen zu § 291a EO, Pkt. 7, sollte es statt "Eine weitere Schutzwürdigkeit" vielmehr "Ein darüber hinausgehender Schutz" heißen.

In den Erläuterungen zu § 292a EO, Pkt. 2, sollte es auf S. 66, 7. und 8. Zeile, wohl besser "(den) Arbeitnehmer etwa durch Verlust des Arbeitsplatzes, Krankheit oder Unfall unvermittelt trifft" heißen.

In den Erläuterungen zu § 292c EO, Pkt. 1, auf S. 68 sollte es statt "Diese Bestimmung stützt sich auf § 9 LPfG" besser "Diese Bestimmung entspricht im wesentlichen dem § 9 LPfG" heißen.

In den Erläuterungen zu § 292h EO, Pkt. 1 (S. 77), sollte es in der vierten Zeile (unter Entfall des Beistrichs) statt "Kosten" vielmehr "Kostenersatz" heißen.

In den Erläuterungen zu § 292j EO, Pkt. 5 (S. 80), sollte die Wendung "alles zu überweisen" (wobei "alles" offenbar den gesamten (Netto-)Forderungsbetrag, "überweisen" offenbar - abweichend von exekutionsrechtlichen Sprachgebrauch - eine bargeldlose Geldzahlung meint) vermieden werden.

- 17 -

Zu den die Aufhebung des § 302 EO betreffenden Erläuterungen, Pkt. 1 (S. 100) ist darauf hinzuweisen, daß der Verfassungsgerichtshof die verbleibenden Teile des § 302 EO nicht mangels Anfechtung, sondern mangels Präjudizialität dieser Teile für das Anlaßverfahren von der Aufhebung ausgenommen hat.

In den Erläuterungen zu Art. II - XIX, Pkt. 2 (S. 115) sollte die Abkürzung SÜG vermieden werden.

25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme werden unter einem dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.

20. September 1990
Für den Bundesminister für
Gesundheit und öffentlicher Dienst:
HÖLZINGER

B.d.R.d.A.


